

BGer 9C_503/2017 vom 3. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_503_2017

FR: TF 9C_503/2017 du 3 octobre 2017

IT: TF 9C_503/2017 del 3 ottobre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_503/2017

Urteil vom 3. Oktober 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

SWICA Krankenversicherung AG, SWICA Gesundheitsorganisation, Rechtsdienst,
Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 21. Juni 2017 (KV.2017.00008).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Juli 2017 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 2017 (betreffend
Nichteintreten mangels Einsprache gegen die Verfügungsverfügung vom 17. März 2016),

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. Juli 2017 an A._____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 24. Juli 2017 eingereichte Eingabe,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen, da ihnen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidewesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. März 2016 mangels einer dagegen geführten Einsprache in Rechtskraft erwachsen ist,

dass der Beschwerdeführer vielmehr bestätigt, dass er versäumt habe, gegen die Verfügungsverfügung Einsprache zu erheben,

dass die ausführlichen Darlegungen, warum dies nicht nötig gewesen sein soll, jedenfalls die hievorigen angeführten Mindestanforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerde nicht erfüllen,

dass nach dem Gesagten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Oktober 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.